

RECHT IN DER PRAXIS



Praxisverkauf

Abgeberwille bei Nachbesetzung nicht geschützt!

Der Wille des ausscheidenden Vertragsarztes, wer sein Praxisnachfolger werden soll, ist nicht geschützt. Das ist die Ent-



Bewirbt sich ein Arzt auf einen Kassensitz, der nicht Wunschkandidat des ausscheidenden Arztes ist, muss der Zulassungsausschuss diese Bewerbung trotzdem ebenbürtig berücksichtigen. – Unter Umständen ist es sinnvoll, sich frühzeitig einen Nachfolger zu suchen und ihn zunächst in der Praxis einzustellen. Der Wunsch nach dem angestellten Kandidaten findet ebenso Berücksichtigung wie der nach fachlich geeigneten Kindern und Ehegatten (Symbolbild, Quelle: creative collection).

scheidung des Sozialgerichts Marburg. Es hatte sich im November vergangenen Jahres im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens (S 12 KA 797/11 ER) mit den Kriterien auseinandergesetzt, die der Zulassungsausschuss bei der Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes berücksichtigen darf.

Der Fall



Der Antragsteller ist Gynäkologe und wurde mit Wirkung zum 1. April 2011 vom Zulassungsausschuss zur vertragsärztlichen Tätigkeit im Wege des Nachbesetzungsverfahrens zugelassen. Begründet wurde dies unter anderem damit, dass auch der Wille des ausscheidenden Vertragsarztes, die Praxis ausschließlich einem bestimmten Erwerber zu übertragen, von den Zulassungsgremien zu berücksichtigen sei. Der abgebende Arzt könne nämlich auch im Falle einer Entscheidung der Zulassungsinstanzen nicht gezwungen werden, die Praxis an einen bestimmten Bewerber zu übergeben. Auch die wirtschaftlichen Interessen des ausscheidenden Arztes seien zu berücksichtigen, solange der Kaufpreis der Praxis die Höhe des Verkehrswertes nicht übersteige.

Gegen diese Entscheidung legte eine andere Bewerberin auf den Vertragsarztsitz Widerspruch ein. Mit ihr hatte sich der Praxisabgeber im Vorfeld der Zulassungsausschusssitzung nicht auf einen Kaufpreis für die Praxis einigen können, gleichwohl hatte sie sich bereit erklärt, den Verkehrswert zu zahlen. Der Antragsteller hat den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt, mit dem Ziel, bis zu einer Entscheidung des Berufungsausschusses über den Widerspruch der Bewerberin vertragsärztlich tätig werden zu können.

Die Entscheidung



Der einstweilige Rechtsschutz wurde dem Antragsteller nicht gewährt, da das Gericht keinen Zulassungsanspruch angenommen hat. Gem. § 103 Absatz 4 Satz 1 – 3 SGB V habe der Zulassungsaus-

schuss den Nachfolger nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen, wobei das Gesetz Vorgaben an die Auswahl der Bewerber mache, wie berufliche Eignung, Approbationsalter, Dauer der ärztlichen Tätigkeit, Warteliste etc. Die Interessen des ausscheidenden Arztes oder seiner Erben seien nur insoweit zu berücksichtigen, als der Kaufpreis die Höhe des Verkehrswertes der Praxis nicht übersteigt. Der Zulassungsausschuss habe vorliegend bei seiner Ermessensentscheidung verkannt, dass nicht der Wille des ausscheidenden Arztes, wer sein Nachfolger werden soll, sondern ausschließlich sein Verwertungsinteresse geschützt ist.

Fazit

Die Entscheidung ist von erheblicher Brisanz: Für den Praxisabgeber bedeutet sie, dass er nicht sicher sein kann, dass sein „Wunschnachfolger“ auch seine Vertragsarztzulassung übertragen erhält, es sei denn bei dem Bewerber handelt es sich um den Ehegatten, ein Kind oder einen angestellten Arzt, mit dem er die Praxis bisher gemeinschaftlich ausgeübt hat. Sie ist auch zu kritisieren, da zur Verkehrswertgarantie eben auch gehören muss, dass der Abgeber einen Kaufpreis mindestens in dieser Höhe erhält. Gibt es – wie hier – keinen Kaufvertrag mit dem konkurrierenden Bewerber, ist dies nicht gewährleistet. Außerdem wird dem Abgeber dadurch die Chance genommen, den mit seinem „Wunschnachfolger“ vereinbarten höheren Kaufpreis zu realisieren. Diese „Abkoppelung“ des Vertragsarztrechts vom Zivilrecht kann daher zu sachwidrigen Ergebnissen führen.



Autor

Dr. Ralph Steinbrück, München
Fachanwalt für Medizinrecht
und Wirtschaftsmediator
E-Mail: steinbrueck@uls-frie.de